

Staatskanzlei

Vernehmlassung

Fragebogen zum «Vernehmlassungsentwurf zur Anpassung der SRL 70 Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates»

1. Einleitung

An der September-Session 2024 wurde das Postulat P 87 Zehnder Ferdinand und Mit. über die Überprüfung der Kantonsratsentschädigungen» erheblich erklärt. Zur Erfüllung des Postulats bedarf es einer Anpassung des «Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates» SRL 70. Dabei ist kein ordentliches Vernehmlassungsverfahren mit Ermächtigung durch den Regierungsrat erforderlich. Dies aufgrund dessen, dass es sich bei der SRL 70 formell um eine kantonsrätliche Verordnung handelt (vgl. § 45 Abs. 4 KV i.V.m. § 87 Abs. 1 KRG) und nicht um ein Gesetz i. S. von § 2 Abs. 1b VVV (Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren) und auch weil es sich inhaltlich um eine den Kantonsrat selbst betreffende Materie handelt. Dennoch ist es wichtig und sinnvoll, die relevanten Interessengruppen in die Erarbeitung des Entwurfs einzubinden bzw. abzuholen, was mit dem vorliegenden Fragebogen geschehen soll.

Die Fragen nehmen Bezug auf die Vernehmlassungsvorlage (Vernehmlassungsbotschaft) und die Arbeitsversion zur SRL 70. Darin werden die im Postulat geforderte Analyse geliefert und daraus eine «massvolle Erhöhung» in konkrete Zahlen umgesetzt. Gleichzeitig werden verschiedene Anpassungen bzw. Präzisierungen eingeführt, die sich aus der bisherigen Praxis ergeben bzw. die aufgrund der Anpassung des Erwerbersatzgesetzes (EOG) auf Bundesebene nötig sind.

Der Verteiler richtet sich entsprechend an die Fraktionsleitungen, Parteisekretariate, das Finanzdepartement, die Finanzkontrolle, die Dienststelle Personal und die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

2. Angaben zur Stellung nehmenden Person/Organisation

Name und Adresse der vertretenen Partei/Behörde:

Bezeichnung	SP Kanton Luzern
Strasse / Nr.	Theaterstrasse 7
PLZ und Ort	6004 Luzern
E-Mail	info@sp-luzern.ch

Ansprechperson für Rückfragen:

Vorname / Name	Maria Pilotto
E-Mail	maria.pilotto@lu.ch
Telefon	079 539 87 73

3. Konkrete Vernehmlassungsfragen

Die Fragen nehmen Bezug auf die Formulierungen in der Arbeitsversion zur SRL 70 und die Erläuterungen dazu in Kapitel 3.1 der Vernehmlassungsvorlage.

1. Grundsatz

Sind Sie im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage einverstanden?
Auswahl: Ja.

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung) zu Frage 1

Die grundsätzliche Haltung, den in den letzten Jahren gewachsenen Aufwand für ein Kantonsratsmandat zu entschädigen, wird begrüsst. Da für das Parlamentsamt oftmals ein geringeres Pensum an Erwerbsarbeit gewählt wird, ist die Frage der Abdeckung der Sozialversicherungen immer auch mit der Entschädigung mitzudenken.

2. Anpassung Grundentschädigung § 1 Abs. 1

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Höhe der Anpassung der Grundentschädigung in § 1 Abs. 1 einverstanden?
Auswahl: Grundsätzlich Ja.

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 2

Die Erhöhung der Grundentschädigung wird als gerechtfertigt erachtet. Damit erhält das Amt als Kantonsrät:in im Vergleich zu anderen Kantonen eine gute Anerkennung. Ebenso werden beispielsweise Sitzungen abgedeckt, denen man aufgrund von Krankheit (der Kinder) oder Unfall abwesend ist und die nicht anderweitig abgegolten sind.

Jedoch fordert die SP, dass im Gesetz die gesamte prozentuale Lohnerhöhung festgeschrieben wird und nicht nur der generelle Anteil. Denn die Aufteilung in generelle und individuelle Lohnerhöhung obliegt der Regierung. Zudem haben die Kantonsrätinnen und Kantonsräte keine Möglichkeit (z.B. mit 'guter' Leistung) auf Anteile der individuellen Lohnerhöhung einzuwirken. Deshalb drängt sich diese Forderung auf.

3. Anpassung Sitzungsgelder § 1 Abs. 2

Sind Sie mit der Präzisierung und der vorgeschlagenen Höhe der Anpassung der Sitzungsgelder in § 1 Abs. 2 einverstanden?
Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 3

Die Erhöhung der Sitzungsgelder wird vor dem Hintergrund der längeren Sitzungstage begrüsst. Jedoch würde eine ca. 20%ige Verlängerung der Dauer eines Sessionstages auch eine Erhöhung der Entschädigung um rund 20% und nicht nur um 16.7% bedingen. Wir fordern deshalb eine Erhöhung der Halbtagespauschale auf 185 Franken. Dies trägt der längeren Sitzungsdauer und den damit verbundenen komplexeren Vorbereitung eher Rechnung. Ebenso ist die Lohnentwicklung auch auf den Ansatz des Halbtagesitzungsgeldes anzuwenden und nicht nur auf die Grundentschädigung.

4. Anpassung Kurzsitzung § 1 Abs. 2

Sind Sie mit der Neufassung der bisherigen «zusätzlichen Abendsitzung» als «zusätzliche Kurzsitzung» in § 1 Abs. 2 einverstanden?
Auswahl: Ja.

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 4

Die Anpassung der „zusätzlichen Abendsitzung“ auf die „zusätzliche Kurzsitzung“ wird begrüsst, da es die Flexibilität für das zeitliche Ansetzen der Sitzung rund um die Session berücksichtigt. Jedoch ist der finanzielle Unterschied zur halbtägigen Sitzung von 4.5h zu

gross. Die SP-Fraktion schlägt deshalb vor, einen Ansatz von 80 Franken für Sitzungen bis zu 1.5h und darüber bis 4.5h ein Ansatz von 120 Franken anzuwenden. Unter den "zusätzlichen Kurzsitzungen" werden explizit nicht die ordentlich angesetzten Kommissionssitzungen verstanden, die z.B. aufgrund mangelnder Geschäfte kürzer angesetzt sind.

5. Funktionszulagen § 2

Sind Sie mit der Verknüpfung der Zulagen an die Höhe der Grundentschädigungen in § 2 einverstanden?

Auswahl: Grundsätzlich ja.

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 5

Die Verknüpfung der Funktionszulagen mit der Grundentschädigung ist sinnvoll, da so auch die Anpassung der Zulagen gemäss der vorgesehenen Lohnentwicklung erfolgt.

Zusätzlich zu den definierten Funktionszulagen, ist aus Sicht der SP auch eine Zulage für ein Vizepräsidium der Fraktion in der Höhe von 1/4 auszurichten. Die Vizefraktionspräsidien nehmen in der Führung der Fraktionen ebenfalls eine wichtige Rolle ein. Allfällige Co-Konstellationen sollen die Aufteilung der Entschädigung unter sich ausmachen und der Staatskanzlei mitteilen.

Auch für das Vizeratspräsidium ist eine Funktionszulage von ebenfalls 1/4 auszurichten, da dieses bereits in die Präsidiumsaufgabe eingeführt wird und einige zusätzliche Aufgaben übernimmt.

6. Spezialkommission § 2 Abs. 4

Sind Sie mit der Angleichung der Zulage für die Präsidentin oder den Präsidenten einer Spezialkommission an die entsprechende Funktion einer ständigen Kommission in § 2 Abs. 4 einverstanden?

Auswahl: Ja.

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 6

Für die SP-Fraktion ist es stimmig, auch die Präsidien einer Spezialkommission in Verbindung der Grundentschädigung zu setzen.

7. Berechnung der Reisespesenvergütung § 3

Sind Sie mit dem Modus zur Berechnung und der Anpassung der Höhe der Reisespesenvergütung in § 3 einverstanden?

Auswahl: Eher nein.

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 7

Mit der Anpassung der Reisespesen wird das System angenähert an einen ungefähren Reiseaufwand der einzelnen KR-Mitglieder. Die SP-Fraktion begrüsst diese Anpassung. Jedoch wird als Bemessung statt der Kilometerzahl vorgeschlagen, jeweils ein ganzes ÖV-Ticket (nicht mit Halbtax) vom Wohnort zum Regierungsgebäude zu entschädigen. Diese 'ÖV-Distanz-Entschädigung' wird jeweils zu Beginn der Legislatur pro Ratsmitglied definiert und passt sich lediglich bei Anpassung der Ticketpreise an. Die ÖV-Preise (Passepartout-Zonen) als Grundlage tragen der Mobilitätswende eher Rechnung und stellt die Kantonsrät:innen den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gleich, die bereits jetzt oder mit dem neuen Verwaltungsgebäude am Seetalplatz dazu motiviert werden, eher mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuss oder mit dem Velo anzureisen.

8. Streichung Mindestreisespesen § 3 Abs. 2

Sind Sie mit der Streichung der Mindestspesen § 3 Abs. 2 einverstanden?

Auswahl: Eher ja.

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 8

Im Sinne der unter 7. erwähnten Überlegungen wird der Streichung der Mindestspesen zugestimmt.

9. Regelmässige Überprüfung und Anpassung der Entschädigungen § 5

Sind Sie mit der Einführung einer periodischen Überprüfung der Entschädigungen durch die SPK in § 5 einverstanden?

Auswahl: Grundsätzlich Ja.

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 9

Die periodische Überprüfung der Entschädigung durch die SPK wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch gilt es Kriterien dafür zu definieren. Beispielsweise sollen dafür die geleisteten Stunden (Sessionen, Kommissionen etc.) und die geleisteten Spesen analog der Beilage des Vernehmlassungsentwurfs für die Diskussion vorliegen. Ebenfalls ist zu überlegen, ob jeweils auch ein Vergleich mit anderen Kantonen vorliegen soll, an dem die Überprüfung gemessen werden kann. Die Lohnentwicklung wird jährlich gewisse Anpassungen machen, so dass grundlegende Veränderungen hoffentlich nicht so bald wieder nötig sind. Der Zeitpunkt der Überprüfung soll offen formuliert sein ("mindestens einmal in der Legislatur"). Damit soll Erfahrung gesammelt werden, wann ein guter Zeitpunkt zur Überprüfung und Einleitung weiterer Schritte ist. So ist gegen Ende der Legislatur viel Erfahrung da, jedoch muss sich eine neue Besetzung zum Legislaturstart wieder in die Materie einarbeiten, um Entscheide zu fällen.

10. Anpassung der Modalitäten der Auszahlung § 6

Sind Sie mit der Präzisierung der Auszahlungsmodalitäten für die individuellen Entschädigungen in § 6 Abs. 1 und dem Zeitpunkt der Fraktionsentschädigungen § 6 Abs. 2 einverstanden?

Auswahl: Ja.

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 10

Diese Präzisierung und der neue Zeitpunkt der Auszahlung für die Fraktionspauschale wird begrüsst. Dies soll so geregelt sein, dass es für die Verwaltung passt.

Es wäre hilfreich, wenn die Partei bei der Definition des Parteibeitrags (§ 4, Abs. 2) sowohl konkrete Beträge als auch prozentuale Beträge angeben kann. Das erleichtert die parteiinternen Abläufe und Gepflogenheiten.

11. Gesetzliche Grundlagen für Entschädigungen zum Urlaub bei Elternschaft § 7

Sind Sie mit der Formulierung zum Anspruch auf Entschädigungen beim Mutterschaftsurlaub in § 7 Abs. 1 sowie jenes des andern Elternteils in § 7 Abs. 2 einverstanden?

Auswahl: Ja

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 11

Diese Anpassungen werden als zeitmässiger Fortschritt begrüsst. Jedoch sollen auch für die institutionelle Betreuung schulpflichtiger Kinder (Hort oder Tagesfamilie) Betreuungsbeiträge ausgerichtet werden.

12. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Fraktionsentschädigung § 4

Die Fraktionsentschädigung soll ebenfalls erhöht werden:

“Jede Fraktion erhält jährlich einen Grundbeitrag von 20 000 Franken...”

Der Zusatzbeitrag pro Mitglied soll gleich bleiben. Mit der höheren Fraktionsentschädigung werden auch die zugenommenen Aufwände der Parteien ausgeglichen, um das politische, demokratische System zu stützen. Zudem werden mit der Anpassung der Fraktionsentschädigung bei gleichbleibendem Zusatzbeitrag die Differenzen zwischen den Fraktionen ausgeglichen.

Freiwilliger Beitrag Sozialversicherungen

Da das Kantonsratsmandat für viele Parlamentarier:innen ein Bestandteil ihres Einkommens ausmacht, wofür sie auch ihre Erwerbsarbeit reduzieren, sollte die Entschädigung entsprechend gut sozial versichert sein. Die Entschädigung soll auch zu einer guten Altersvorsorge beitragen. Deshalb fordert die SP-Fraktion, zu prüfen, ob den Kantonsrät:innen nebst der transparenten Information über ihre Versicherungsdeckung auch ermöglicht werden kann, freiwillige Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Diese sollen vom Kanton als “Arbeitgeber” entsprechend ergänzt werden. Es betrifft beispielsweise die abgezogenen Unkostenbeiträge bei der AHV oder eine tiefere Einstiegsschwelle bei der Pensionskasse resp. das Angebot einer Mitversicherungsmöglichkeit, die gerade für Kantonsrät:innen mit verschiedenen Teilzeitpensen wertvoll wäre. Über die Leistung zusätzlicher Vorsorgebeiträge würden die Kantonsrät:innen bei Legislaturstart entscheiden.

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis 27. April 2025 an Sekretariat.Kantonsrat@lu.ch.